

Vorstellungen Wulfstans wider. Tracey-Anne COOPER (S. 193–214) beschäftigt sich mit einem im *Textus Roffensis* und anderen Sammlungen überlieferten Ritual für einen Bischof, um einen flüchtigen Dieb vor Gericht zu bringen, aus einem Grenzbereich zwischen Liturgie und Recht. Julie MUMBY (S. 215–230) diskutiert einen unklaren Hinweis im Wergeld-Traktat des *Textus Roffensis*, der die Anteile der Verwandten betrifft. Lisi OLIVER (S. 231–254) weist Einflüsse der frühen englischen Gesetze, der Bußbücher und der *Lex Frisionum* auf die Gesetzgebung Alfreds des Großen nach. Zwei weitere Beiträge behandeln die Urkunden im zweiten Teil des *Textus Roffensis*: Ben SNOOK (S. 257–289) führt die Einführung von Urkunden im angelsächsischen England im 7. Jh. auf das Wirken Erzbischof Theodors von Canterbury und seines Helfers Hadrian zurück. David A. E. PELTERET (S. 291–311) betont die stabilisierende Rolle religiöser Sanktionen in den Urkunden über Landvergaben. Die letzten drei Aufsätze reflektieren die Stellung Rochesters in seinem Umfeld. Simon KEYNES (S. 315–362) beleuchtet die Bemühungen der Bischöfe Aelfstan und Godwine I. (um 1000) um die Rückgewinnung und Stabilisierung kirchlichen Besitzes, unter Heranziehung insbesondere der im *Textus Roffensis* überlieferten königlichen Urkunden. Richard SHARPE (S. 363–385) analysiert einen kurzen Bericht über die Vergabe des manor Haddenham in Buckinghamshire unter Wilhelm I. und Wilhelm II. an Rochester, aus dem der Verlauf der Verhandlungen mit den Vertretern des Königs erschlossen werden kann. Sally N. VAUGHN (S. 387–406) betont die engen Beziehungen der Bischöfe Gundulf und Ernulf zur normannischen Abtei Bec, deren Einfluss so zur Entstehung des *Textus Roffensis* geführt habe. Der Band bietet insgesamt eine intensive Annäherung an die Überlieferung im *Textus Roffensis*, die der Forschung interessante Anregungen und neue Einsichten über das angelsächsische England vermittelt.

Jürgen Sarnowsky

Libor JAN, *Statuta Konráda Oty a problémy jejich historické a právněhistorické interpretace* [Die Statuten Konrad Ottos und die Probleme ihrer historischen und rechtshistorischen Interpretation], *Časopis Matice moravské* 136 (2017) S. 3–34, Abb., deutsche Zusammenfassung S. 34: Die vom böhmischen und mährischen Adel im Jahr 1189 verabschiedeten Statuten des böhmischen Herzogs Konrad Otto, mit welchen Rechtsausübung und Rechtsfindung geregelt wurde, zählen zu den gut bekannten, von der historischen Fachliteratur wiederholt erörterten und zitierten Quellen. Hier wird der Versuch unternommen, ihr Verhältnis zum Landrecht zu definieren. Am Beispiel des Erbbesitzes (*hereditas*) belegt J., dass die Statuten im Grunde genommen nichts Neues oder gar Revolutionäres brachten, sondern eher das Niveau der Rechtspraxis verbesserten. Indirekt wird das belegt durch die Tatsache, dass das Landgerichtswesen in Böhmen und auch in Mähren bereits vor dem Jahr 1200 von den Institutionen eingeführt und respektiert wurde. Martin Wihoda

Heiner LÜCK, *Der Sachsenspiegel. Das berühmteste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters*, Darmstadt 2017, Lambert Schneider, 176 S., Abb., ISBN 978-3-650-40186-1, EUR 49,95. – L. ist zweifelsohne einer der produktivsten For-